



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht mittels Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9, 7 UVPG**

**Firma BioEnergie Rüblinger Hof GbR, Rüblinger Hof 1, 89547 Gerstetten**

Die Firma BioEnergie Rüblinger Hof GbR, Rüblinger Hof 1 in 89547 Gerstetten betreibt seit dem Jahr 2009 eine Biogasanlage auf dem Flurstück Nr. 734, Gemarkung Gerstetten-Heldenfingen. Mit Antrag vom 08.12.2020 wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung insbesondere für folgende Maßnahmen an der bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück Nr. 734, Gemarkung Gerstetten-Heldenfingen beantragt:

- Flexibilisierung der Stromproduktion zur Spitzenstromabdeckung durch Erhöhung der Gasspeichergröße und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 496 kW<sub>(FWL)</sub> auf 992 kW<sub>(FWL)</sub>
- Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage um ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 496 kW<sub>(FWL)</sub>
- Installation einer Gasaufbereitungsanlage
- Nachrüstung von Gärrestlager 2 mit einer geschlossenen Betondecke anstelle der bisher baurechtlich genehmigten offenen Bauweise mit Deckensegment
- Anschluss des bestehenden Gärrestlagers 3 an die Biogasanlage und Erweiterung um einen Installationsschacht sowie ein Tragluftfoliendach zur Gasspeicherung
- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 3.984 m<sup>3</sup> auf 7.677 m<sup>3</sup>
- Erhöhung Lagerkapazität von Biogas von bisher 400 m<sup>3</sup> auf 3.650 m<sup>3</sup>

Beim Landratsamt Heidenheim ist deshalb ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Ziffern 8.6.3.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV anhängig.

Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG aufgrund der Überschreitung der maßgebenden Größen- und Leistungsmerkmale gemäß den Ziffern 8.4.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S) des Anhangs 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. M. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde in der ersten Stufe festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III und ist jeweils ca. 500 m von den Landschaftsschutzgebieten „Bühl“ und „Steighalde“ entfernt. Ferner wurden im Umkreis von 1.000 m um das geplante Vorhaben Biotope (Heckenstrukturen, Feldgehölze, Magerrasen, Tümpel und Dolinen) erhoben und es befinden sich südlich des Rüblinger Hofes entlang der Rüblinger Straße drei Linden. Andere besondere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Daher war in der nächsten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies konnte vorliegend jedoch verneint werden, weshalb eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG sind die wesentlichen Gründe für die o. g. Entscheidung:

- Die Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage um ein weiteres BHKW (496 kW<sub>(FWL)</sub>) im Container ist entsprechend Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht zu berücksichtigen, weil die Leistungsgrenze von 1 MW<sub>(FWL)</sub> nicht erreicht wird.
- An den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten im Außenbereich und im Wohngebiet (WA) ist das Irrelevanzkriterium von 6 dB(A) erfüllt. Mit erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Schall ist deshalb nicht zu rechnen. Die zulässigen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm werden eingehalten.
- Die vollflächige Abdeckung des bestehenden Gärrestlagers 2 mit einer Betondecke sowie die Abdeckung des bestehenden Gärrestlagers 3 mit einem Tragluftfoliengasspeicher führen nicht zu einer höheren Geruchsbelastung. Daher ist nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.
- Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete „Bühl“ und „Steighalde“ insbesondere durch Stickstoffemissionen sind nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine Neuversiegelungen oder weitere Flächeninanspruchnahmen verbunden. Die beiden betroffenen Gärrestlager 2 und 3 bestehen bereits.
- Die BGA ist eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets der Zone III. Das Schutzniveau der gesamten Biogasanlage wird in Anlehnung an die Forderungen der AwSV deutlich erhöht. Die Bodenplatte von Gärrestlager 3 erhält eine Sekundarschutzeinrichtung (1,5 mm Kunststoffdichtbahn) und wird in Verbindung mit einer Leckageüberwachung errichtet. Die oberirdische Bauweise ist durch eine Anböschung der Anlage erreicht. Ein Havarieraum (Havariewall) ist bereits errichtet, der im Notfall zusammen mit der Vorgrube das austretende Volumen auffangen kann. Das Ausmaß von Auswirkungen im Normalbetrieb und im Schadensfall wird durch die Änderungen an der Biogasanlage reduziert.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 25. Mai 2021

gez.  
(Staigmüller)

Tag der Veröffentlichung: 31.05.2021